



Gemeinsame Handreichung zum Datenschutz für die Hochschulen

Die Landesverordnung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen, Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschule (StudDatenVO) trifft Vorgaben für die personenbezogene Datenverarbeitung der Studierendendaten für die Hochschulen im Land Schleswig-Holstein. Diese Vorschriften regeln im Grundsatz aber lediglich die Datenerhebung und –speicherung sowie die Weitergabe innerhalb der Hochschulen in Verwaltungsangelegenheiten. Daneben finden jedoch im laufenden Hochschulbetrieb Datenverarbeitungsprozesse statt, die von der genannten Verordnung nicht abgedeckt sind. Hierbei kommt es immer wieder zu datenschutzrechtlichen Konflikten, die Eingaben von Studierenden beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein nach sich ziehen.

Deshalb sollen hiermit zwei wiederkehrende Fragestellungen mit den nachfolgenden Hinweisen geklärt werden.

1. Matrikelnummer

Die bei der Immatrikulation vergebene Matrikelnummer stellt **das** personenbezogene Merkmal für alle Studierende dar. Die Matrikelnummer dient Verwaltung und Lehre als Identifikations- und Steuerungselement.

Es ist deshalb erforderlich, dass die Studierenden bereits bei der Immatrikulation in deutlicher Weise auf die Bedeutung der Matrikelnummer hingewiesen werden und darauf, dass sie ihre Matrikelnummer (wie eine PIN-Nummer) gegenüber anderen Personen nicht bekannt geben sollten.

Datenschutzrechtlich relevante Fälle:

1. Fall:

Klausurergebnisse und andere Leistungsnachweise werden von den Hochschulen im Rahmen von **Aushängen** innerhalb der Gebäude oder auf den Internetseiten der Hochschulen bekanntgegeben. Die in den Aushängen bekannt gemachten Informationen stellen eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen (nämlich an andere Personen) dar, die gem. § 15 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) nur mit der Einwilligung der Studierenden erfolgen dürfen. Sofern die Aushänge die Namen der Betroffenen enthalten, ist eine solche – schriftliche – Einwilligung (vgl. § 12 Abs. 1 LDSG) erforderlich. Sie könnte entbehrlich sein, wenn in den Aushängen nur die Matrikelnummern der Studierenden übermittelt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die Studierenden in eindeutiger Weise vorher über diese Art der Bekanntmachung informiert und in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der „Geheimhaltung“ ihrer Matrikelnummer hingewiesen wurden.

2. Fall:

Insbesondere wenn Leistungsergebnisse im **Internetauftritt** der Hochschulen zugänglich gemacht werden, ist seitens dieser Stellen sicherzustellen, dass die personenbezogenen Informationen nur dem Betroffenen zur Kenntnis gelangen können. Hierzu müssen entsprechende sichere Zugangsberechtigungssysteme (wie z. B. individuelle Benutzeranmel-

dung und Passwort für alle Studierenden) eingerichtet werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Matrikelnummer im Internet nicht suchfähig ist. Dies bedeutet, dass Leistungsergebnisse nur in besonders zugangsgeschützten Bereichen der Internetseite der Hochschule bereit gestellt werden.

3. Fall:

Die Hochschulen sollten darauf hinwirken, dass im Studienverlauf seitens der Lehrenden ebenfalls sorgfältig darauf geachtet wird, dass die Matrikelnummern nicht mit den personenbezogenen Daten der Studierenden zusammen veröffentlicht werden. Insbesondere sollte die Forderung vermieden werden, auf Klausuren neben der Matrikelnummer auch den vollständigen Namen der Studierenden angeben zu müssen.

2. Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen

Nach der derzeitigen ständigen Rechtsprechung müssen Studierende zum Nachweis ihrer Prüfungsunfähigkeit Ärzten erlauben (Schweigepflichtentbindung), zumindest die Symptome zu beschreiben, damit die jeweiligen Prüfungskommissionen über die Prüfungsunfähigkeit entscheiden können. Diese Vorgehensweise ist nach Auffassung des ULD aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich. Die Begründung der Gerichte, dass nicht Ärzte, sondern die Prüfungskommissionen über die Prüfungsunfähigkeit entscheiden, sei zwar nachvollziehbar, jedoch sei fraglich, ob das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Studierenden ohne das Vorliegen einer bereichsspezifischen und normenklaren Rechtsgrundlage in dieser Weise eingeschränkt werden kann. Die Frage hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit sei deshalb auch Gegenstand der politischen Diskussion in Schleswig-Holstein gewesen.

Bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit, die im Grundsatz nur vom Gesetzgeber durch entsprechende Regelungen erfolgen kann, sollten die Hochschulen entsprechend der nachfolgenden Hinweise vorgehen.

Sofern von den Studierenden Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen verlangt werden, empfiehlt es sich, den in der Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden. Dieser wurde vor einiger Zeit gemeinsam von CAU und ULD entwickelt und enthält eine datenschutzkonforme Aufklärung für die Studierenden.

Die von den Studierenden vorgelegten Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen enthalten Daten über die Gesundheit, die gem. § 11 Abs. 3 LDSG nur unter bestimmten dort genannten eingeschränkten Bedingungen verarbeitet werden dürfen. Darüber hinaus ergibt sich aus der Sensibilität der Informationen ein erhöhtes Datensicherheitsniveau. Die Hochschulen müssen sicherstellen, dass die Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen nur den unmittelbar mit dem Vorgang befassten Personen zugänglich sind. Ferner muss sichergestellt werden, dass die Unterlagen sicher verwahrt werden. Darüber hinaus sollte eine frühzeitige Löschung der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung erfolgen und stattdessen das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit durch einen entsprechenden Vermerk dokumentiert werden, der zur Prüfungsakte genommen wird.